



**Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 , 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB
für das Geschäftsjahr 2010**

- Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung EUR 3.603.865,00 und ist in 3.603.865 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 3.603.865. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Gemäß § 6.2.1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

- Alle Aktien verleihen dieselben Rechte; es existieren keine verschiedenen Aktiengattungen.

- Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, liegen nicht vor oder sind, wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben können, dem Vorstand nicht bekannt.

- Die JAXX AG, Altenholz, (mittlerweile JAXX SE, Kiel) hat der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 15. Oktober 2008 mitgeteilt, dass am 20. Juni 2008 die FLUXX AG in die JAXX AG umfirmiert wurde. Der Stimmrechtsanteil der JAXX AG, an der SPORTWETTEN.DE AG, Hamburg, ISIN DE0005488514 und ISIN DE00A0EPT67 (nunmehr pferdewetten.de AG, Düsseldorf) überschreitet daher am 20. Juni 2008 weiterhin die Schwelle von 3 %, 5 %, 10 %, 20 %, 25 %, 30 % und 50 % und beträgt zu diesem Tag 62,36 % (6.741.741 Stimmrechte vor erfolgter Kapitalherabsetzung am 19. Juli 2011/10. Oktober 2011).

Andere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte übersteigen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

- Der Vorstand wird gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist ebenso wie die Verlängerung der Amtszeit zulässig. Letztere darf jedoch den Maximalzeitraum von fünf Jahren im Einzelfall nicht übersteigen. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht auf Antrag von jedem, der ein schutzwürdiges Interesse hat, ein fehlendes, aber erforderliches Vorstandsmitglied bestellen (§ 85 AktG). Dieses Amt erlischt, sobald der Mangel behoben ist, z.B. sobald der Aufsichtsrat ein fehlendes Vorstandsmitglied bestellt hat. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 84 Abs. 3 Satz 1 und 3 AktG). Zu den wichtigen Gründen zählen u. a. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen wurde aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen.

- Für die Änderung der Satzung ist grundsätzlich die Hauptversammlung



zuständig (§ 179 Abs. 1 Satz 1 AktG). Lediglich die Änderung der Satzungsfassung, d. h. der sprachlichen Form der Satzung, wurde dem Aufsichtsrat gemäß § 5.2.3 der Satzung von der Hauptversammlung übertragen. Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und zusätzlich der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Jahresabschlusses der pferdewetten.de AG ist der Vorstand der pferdewetten.de AG verantwortlich. Der Konzernabschluss und auch die Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und um international übliche Zusatzinformationen ergänzt.

Die bestehenden internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sollen die Ordnungsmäßigkeit und die Übereinstimmung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften mit den gesetzlichen Vorschriften gewährleisten. Um diese Vorgaben einzuhalten, werden kontinuierlich Maßnahmen zur gezielten Weiterbildung der Mitarbeiter im Bereich Finanzen durchgeführt. Die Einhaltung der Richtlinien und die Funktionsfähigkeit der Kontrollsysteme werden regelmäßig geprüft. Die Einhaltung konzernweit einheitlicher Buchungssystematiken in der Finanzbuchhaltung wird permanent von der kaufmännischen Leitung überwacht. Regelmäßige Abstimmungen der Zahlungsströme mit den Belegen der Finanzbuchhaltung sowie ständige Kommunikation zwischen den in diese Prozesse eingebundenen Personen gewährleisten die Missbrauchsprävention. Die Finanzbuchhaltung wird von externen Steuerberatungsbüros betreut bzw. unterstützt und unterliegt somit einer zusätzlichen externen Kontrollinstanz. Die Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse erfolgt ebenfalls mit Unterstützung von externen Steuerberatungsbüros, wodurch auch in diesem Bereich die Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Zur Steuerung des Unternehmens und zur Überwachung, Analyse sowie Dokumentation von Unternehmensrisiken setzt der Vorstand der pferdewetten.de AG verschiedene Systeme und Verfahren ein. Über spezielle Tools können tagesaktuell Auswertungen über die wichtigsten Kennzahlen im Konzern vorgenommen werden, so dass sich der Vorstand sowohl regelmäßig als auch stichprobenartig ein Bild über Neuregistrierungen, Umsätze oder Deckungsbeiträge machen kann. Die Monatsberichte der Konzerngesellschaften und des Konzerns bilden die Geschäftsentwicklung periodisch ab und werden regelmäßig einer intensiven Analyse seitens des Vorstands unterzogen.



Das Risikomanagementsystem der pferdewetten.de AG ist entsprechend des Aktienrechts darauf ausgerichtet, dass der Vorstand mögliche Risiken frühzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten kann. In Form einer Score Card werden anhand von regelmäßig erstellten Kennzahlen und Reportings aus den einzelnen Unternehmensbereichen zentral mögliche Risiken erfasst und analysiert.

Düsseldorf im Mai 2012

pferdewetten.de AG
Der Vorstand